

VEREINSSTATUTEN

von

Swiss Fintech Innovations (SFTI), Zürich

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Unter dem Namen Swiss Fintech Innovations (SFTI) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2: Der Verein bezweckt, die Schweiz als Finanzplatz und Bildungsstandort zu stärken, indem er Finanzdienstleister, Wissenschaft und FinTechs miteinander vernetzt und die gemeinsame Bearbeitung konkreter Themen und Aufgaben unterstützt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Die Mitgliedschaft steht juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten offen.

Assoziierte Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht im Vorstand können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, welche den in Art. 2 beschriebenen Vereinszweck unterstützen wollen, auch wenn sie die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 nicht erfüllen.

Art. 4: Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern (in den Statuten gemeinschaftlich «Mitglieder» genannt) entscheidet das Executive Board abschliessend. Es ist berechtigt Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5: Die Mitgliedschaft erlischt für ordentliche und assoziierte Mitglieder:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist.
2. Durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der schriftlich mitgeteilte Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung (Datum des Versands) des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsidenten/in zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. In diesem Fall steht dem betreffenden Mitglied kein Rekursrecht zu.
3. Automatisch beim Vorliegen folgender Erlöschensgründe:
 - a. durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b. den Entzug einer der für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Bewilligungen;
 - c. Stellung eines Begehrens um Nachlassstundung, Einleitung eines Nachlassverfahrens oder Konkursöffnung.

Art. 6: Ordentliche Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, und generell assoziierte Mitglieder, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 7: Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen, den Erträgen aus dem Vereinsvermögen, Spenden, Beiträgen, Schenkungen, Legaten, sowie den von der Vereinsversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung je getrennt für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder festgesetzt. Eintretende Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis. Es können neben finanziellen Beiträgen auch Sach- und/oder Arbeitsleistungen als Mitgliederbeiträge festgelegt werden.

Scheidet ein Mitglied aus den in Art. 5 Ziff. 2) und 3) genannten Gründen aus, so hat der Verein Anspruch auf Leistung des vollen Jahresbeitrages für das ganze Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Art. 8: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- das Executive Board;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, die keine Organe des Vereins bilden.

1. Vereinsversammlung

Art. 9: Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich im Vorfeld dafür bezeichneten, gehörig bevollmächtigten Vertreter aus, der nicht Mitglied ihrer Verwaltung sein muss. Assoziierte Mitglieder können mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teilnehmen. Vereinsversammlungen finden mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr auf Einberufung durch das Executive Board hin statt. Das Executive Board kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 10: Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr durch die Statuten zugewiesenen oder von Fall zu Fall vom Executive Board unterbreiteten Angelegenheiten. Jedes ordentliche Mitglied hat ausserdem das Recht, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Der Vereinsversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und des Budgets;
3. die Entlastung des Vorstands, des Executive Boards, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Executive Boards, des Präsidenten sowie die Vizepräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge;
6. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 5 Ziffer 2;
7. Abänderung der Vereinsstatuten;
8. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
9. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Executive Boards;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 11: Zur Vereinsversammlung muss mindestens ein Monat im Voraus eingeladen werden. Traktanden sind spätestens 7 Tage im Voraus bekannt zu geben. Über Traktanden, die nicht im Vorfeld bekannt gegeben werden, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 12: Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung eine andere vom Vorstand bestimmte Person. Der Vorsitzende ernennt den Sekretär und den Stimmzähler. Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Als Sekretär kann eine Person gewählt werden, die nicht einem Mitglied des Vereins angehört.

Art. 13: Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist oder ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die Vereinsversammlung kann ihre Beschlüsse auch durch einfaches Stimmenmehr in schriftlicher Form auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 14: Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

2. Der Vorstand

Art. 15: Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins darf höchstens ein Vorstandmitglied stellen.

Art. 16: Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer des Vorstands von jeweils zwei Jahren in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Nachwahlen bei Rücktritten während laufender Amtsdauer erfolgen jeweils für die aktuelle verbleibende Amtsdauer des Vorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 17: Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat automatisch und auf den gleichen Zeitpunkt das Ausscheiden des diesem Mitgliedsunternehmen angehörenden Vorstandsmitgliedes zur Folge. Ebenso bewirkt das Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen automatisch das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen.

Art. 18: Der Vorstand delegiert seine Aufgaben als Exekutiv-Organ des Vereins an das Executive Board.

3. Das Executive Board

Art. 19: Das Executive Board besteht aus vier bis neun natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied darf höchstens ein Mitglied des Executive Boards stellen.

Bei der Zusammensetzung des Executive Boards ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Tätigkeiten in der Finanzindustrie (Banken, Versicherungen) und die unterschiedlichen geographischen Regionen der Schweiz angemessen vertreten sind.

Der Präsident, der/die Vizepräsident(en) und die übrigen Mitglieder des Executive Boards werden von der Vereinsversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer des Executive Boards von jeweils zwei Jahren in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Nachwahlen bei Rücktritten während laufender Amtsdauer erfolgen jeweils für die aktuelle verbleibende Amtsdauer des Executive Boards. Im Übrigen konstituiert sich das Executive Board selbst.

Art. 20: Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat automatisch und auf den gleichen Zeitpunkt das Ausscheiden des diesem Mitgliedsunternehmen angehörenden Mitglieds des Executive Boards zur Folge. Ebenso bewirkt das Ausscheiden aus einem Mitgliedsunternehmen automatisch das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Executive Board. Ausgeschiedene Mitglieder des Executive Boards sind an der nächsten Sitzung des Executive Boards für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen.

Art 21: Die Mitglieder des Executive Boards sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 22: Das Executive Board vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstands;
2. es lädt unter Vorbereitung der Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein;

3. es ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsleitung und an Dritte Vollmacht zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Interessen des Vereins und seiner Mitglieder notwendig erscheint;
4. es erlässt für die Geschäftsleitung ein detailliertes Pflichtenheft in dem deren Aufgaben geregelt werden;
5. zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann das Executive Board Kommissionen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können;
6. es ist befugt, über die Mittel des Vereins in dessen Interesse und innerhalb des von der Vereinsversammlung freigegebenen Budgets frei zu verfügen;
7. es hat über die Mittelverwendung genau Buch zu führen, darüber der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen und gleichzeitig ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23: Das Executive Board ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident den Stichtscheid.

Die Teilnahme an den Sitzungen des Executive Boards ist höchstpersönlich. Eine Stellvertretung ist nicht erlaubt. Ist ein Mitglied des Executive Boards verhindert, kann es seine Stimme vorgängig in Schriftform zuhanden der übrigen Mitglieder des Executive Boards abgeben.

Das Executive Board kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss gilt mit der Mehrheit der Stimmen der Executive Board Mitglieder als zustande gekommen. Antrag und Stimmabgabe können schriftlich erfolgen.

4. Die Geschäftsleitung

Art. 24: Die Geschäftsleitung, deren Mitglieder nicht einem Mitgliedunternehmen angehören müssen, wird auf Vorschlag des Executive Boards durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Beschlussfassung innerhalb der Geschäftsleitung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Bei Gleichstand entscheidet das Executive Board.

Art. 25: Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung werden im Pflichtenheft festgelegt. Die Kosten der Geschäftsleitung sind von der Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen. Die Geschäftsleitung ist befugt, in Abstimmung mit dem Executive Board zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beizuziehen.

5. Die Revisionsstelle

Art. 26: Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Gesetzes. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Vereinsversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn

1. der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

2. sämtliche Vereinsmitglieder zustimmen; und
3. der Verein nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

V. VERTRETUNG

Art. 27: In den Angelegenheiten des Vereins führt ein Mitglied des Executive Boards mit einem weiteren Mitglied des Executive Boards, oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung, oder zwei Mitglieder der Geschäftsleitung Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

VI. VERSCHIEDENES

Art. 28: Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils durch die Vereinsversammlung zu genehmigen. Die revidierte Jahresrechnung kann von den ordentlichen Mitgliedern jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen vor der Vereinsversammlung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 29: Der Schriftform ist eine in Text nachweisbare Form, insbesondere E-Mail, gleichgestellt.

Art. 30: Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden ordentlichen Mitglieder gemäss dem Auflösungsbeschluss der Vereinsversammlung verteilt.

Art. 31: Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 32: Enthalten die Vereinsstatuten keine abweichende Regelung, so gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten sind in der vorliegenden Fassung anlässlich der Vereinsversammlung vom 21. September 2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Daniel Heinzmann, Präsident

Patrick Baumberger, Vizepräsident